

**Allgemeine Auftragsbedingungen  
der Blomeyer Straßen- und Tiefbau GmbH**

**§1 Vertragsgegenstand**

Die **Firma Blomeyer** erbringt an dem sich aus dem Verhandlungsprotokoll ergebenden Objekt Bauleistungen. Sie überträgt dem Nachunternehmer (NU) die im Verhandlungsprotokoll näher umschriebenen Leistungen.

**§2 Vertragsgrundlagen**

1. Der Vertragsinhalt und die Reihenfolge der Geltung bei Widersprüchen ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:
  - a) das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen
  - b) das Verhandlungsprotokoll mit den dort genannten Genehmigungen und Plänen,
  - c) das Angebot des NU mit ausgefüllter Leistungsbeschreibung und den gegebenenfalls vorgenommenen Änderungen,
  - d) die zusätzlichen technische Vertragsbedingungen,
  - e) die allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
  - f) diese allgemeinen Vertragsbedingungen,
  - g) die allgemeinen technischen Bedingungen für Bauleistungen (VOB Teil B und C) in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.
  - h) das Werkvertragsrecht des BGB.

Bei Widersprüchen zwischen der textlichen Leistungsbeschreibung und Zeichnungen geht die Leistungsbeschreibung vor. Im übrigen gilt § 1 Nr. 2 VOB/B.

2. Für Ergänzungs- und Zusatzaufträge werden die in § 2 genannten Vertragsbestandteile ebenfalls zugrunde gelegt, soweit die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbaren.
3. Allgemeine Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des NU sind selbst dann nicht Vertragsgegenstand, wenn auf sie im Angebot des NU Bezug genommen wird.
4. Im Auftragschreiben wird bestimmt, ob die Arbeiten zum Pauschalpreis oder nach Aufmaß vergeben werden. Wird der Auftrag zum Pauschalpreis in Aussicht gestellt, so hat der NU die Verpflichtung, vor Auftragserteilung anhand der Zeichnungen die Massenermittlung zu prüfen und Unstimmigkeiten klarzustellen. Mit Annahme des Auftrages zum Pauschalpreis erkennt der NU ausdrücklich an:
  - dass die zu leistende Arbeit aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen einwandfrei hervorgeht und ihm die örtlichen Verhältnisse genau bekannt sind.
  - dass die dem Pauschalpreis zugrunde gelegten Massen verbindlich gelten sollen und
  - dass ausschließlich Leistungs-/ Planänderungen zu Mehr-/Mindervergütungen führen.
5. Dem Angebot des NU beigefügte Allgemeine Geschäftsbedingungen, Zahlungsbedingungen, Lieferungsbedingungen oder sonstige Bedingungen sind grundsätzlich unbeachtlich. Sie werden in keinem Fall Vertragsbestandteil und sind gegenstandslos. Enthalten derartige Bedingungen des AN die Bestimmung, dass seine Bedingungen den entgegenstehenden Bedingungen von Vertragsparteien vorgehen, so verzichtet der AN, sich darauf zu berufen. Die Bedingungen der **Firma Blomeyer** gelten auch für vorvertragliche Rechtsbeziehungen.
6. Änderungen des Auftrages, des Verhandlungsprotokolls, des Angebotes des NU, der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen oder dieser allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

**§3 Vertragsänderungen**

1. Zu Vertragsänderungen ist nur die **Firma Blomeyer**, nicht der Bauherr, dessen Architekt oder andere Handwerker befugt.
2. Die **Firma Blomeyer** darf Änderungen des Bauentwurfs anordnen. Insbesondere kann sie nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, verlangen, sofern der Betrieb des NU auf derartige Leistungen eingerichtet ist.
3. Die **Firma Blomeyer** kann auch vom NU verlangen, durch zusätzliche Maßnahmen (beispielsweise Überstunden oder Sonderschichten) die Ausführung seiner Leistung zu beschleunigen. Dies gilt nicht, wenn der NU den Nachweis führt, zu diesen Maßnahmen nicht in der Lage zu sein oder im Verhandlungsprotokoll Beschleunigungsmaßnahmen ausgeschlossen sind.
4. Wird eine Leistungsänderung verlangt, so soll der NU ein schriftliches Nachtragsangebot vor Ausführung der Leistungen erstellen. Die Nachträge sind fortlaufend zu nummerieren. Das Nachtragsangebot soll auch Ausführungen zu einer eventuellen Verlängerung des Fertigstellungstermins enthalten. Enthält es keine Ausführungen zum Termin, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist, außer wenn eine zeitliche Verzögerung für die **Firma Blomeyer** offenkundig sein musste.
5. Die Nachtragsangebote müssen hinsichtlich der Kalkulation dem ursprünglichen Angebot entsprechen. Die Kalkulation ist auf Verlangen offen zu legen. Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für die Nachträge.
6. Können sich die Parteien trotz Beachtung der Ziffern 4, 5 nicht verständigen, ob und ggf. in welcher Höhe ein zusätzlicher Vergütungsanspruch besteht, ist der NU nicht berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Vielmehr gelten im Zweifel dann sinngemäß die gleichen Vereinbarungen wie zwischen **Firma Blomeyer** und dem Bauherrn.

7. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht jedoch nicht, wenn der Nachtrag auf Umständen beruht, die aus den Angebotsunterlagen (Baupläne und Leistungsbeschreibung) im Zusammenhang mit der Baustellenbesichtigung für gewissenhafte Bauunternehmer ersichtlich gewesen wären, und gleichwohl vor Vertragsschluss kein Hinweis unter Angabe der Mehrkosten erfolgt ist. Solche Leistungen gelten dann als Nebenleistungen, die in die mit der Leistungsbeschreibung abgefragten Preise einkalkuliert sind.

#### §4 Vergütung

1. Die Preise verstehen sich einschließlich Lieferung sämtlicher Baustoffe. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach dem Verhandlungsprotokoll einschließlich der dort genannten Genehmigungen und Pläne, diesen Vertragsbedingungen, dem Angebot des NU mit zugehöriger Leistungsbeschreibung, den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen, den allgemeinen technischen Bedingungen für Bauleistungen und der gewerblichen Verkehrssitte zu den vertraglichen Leistungen gehören. Die Vertragspreise sind demnach Festpreise einschließlich aller Nebenkosten einschließlich Vorhalten aller Gerüste, Geräte, Maschinen, Baustelleneinrichtung usw. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsschluss werden nicht vergütet. Ferner werden Lohnnebenkosten, Wegegelder, Straßenbahngeld, Trennungsentschädigung usw. nicht besonders vergütet.
2. Es besteht keine Anspruch auf Erhöhung der Einheitspreise, wenn einzelne Positionen in Wegfall geraten oder sich bei der Ausführung ändern. Der NU kann aus diesem Umstand keine Entschädigung ableiten. Der NU kann, falls die Baumaßnahme nicht in vollem Umfang durchgeführt wird, keine Erhöhung der Einheitspreise verlangen. Die **Firma Blomeyer** kann, falls die Baumaßnahme nicht im vorgesehenen Umfang oder nicht durchgeführt wird, für entgangenen Gewinn nicht haftbar gemacht werden. Auch bei Verringerung des Mengenumsatzes von mehr als 10 % bleibt der vom NU angebotene Einheitspreis bestehen.
3. Leistungen auf Nachweis / Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Sofern Stundenlohnarbeiten vereinbart sind hat der NU arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung zur Gegenzeichnung durch die **Firma Blomeyer** einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 VOB
- das Datum
  - die Bezeichnung der Baustelle
  - die Art der Leistung / genaue Bezeichnung der Arbeiten
  - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn oder Gehaltsgruppe
  - die Namen der eingesetzten Mitarbeiter, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags-, und Feiertagsarbeit sowie nach Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen
  - die Gerätekenngößen und
  - das verbrauchte Material enthalten.

Die Stundennachweise sind von dem dafür vertraglich vereinbarten Vorarbeiter der **Firma Blomeyer** unverzüglich mit dem Firmenstempel zu versehen, ggf. mit Vorbehalten, zu unterschreiben und zurückzugeben. Gleiches gilt für Lieferscheine aus Materiallieferungen. Vom Vorarbeiter der **Firma Blomeyer** nicht unterschriebene oder zu spät vorgelegte Nachweise werden nicht anerkannt und nicht vergütet. Stellt sich heraus, dass die im Nachweis/Stundenlohn berechneten Arbeiten und Materiallieferungen bereits in anderen Vertragsleistungen enthalten sind oder zu Nebenleistungen gehören, kann der Nachunternehmer hierfür keine zusätzliche Vergütung verlangen.

4. Der NU hat die unterschriebenen und gestempelten Stundenzettel / Lieferscheine spätestens am nächsten Werktag in das Büro der **Firma Blomeyer** via Fax zu übersenden. Nicht bzw. nicht rechtzeitig übersandte (gestempelte und unterzeichnete) Stundenzettel/Lieferscheine können unter Wegfall der Vergütungspflicht zurück gewiesen werden, wenn aufgrund der Verspätung eine Prüfung für die **Firma Blomeyer** nicht mehr möglich ist.
5. Für Arbeiten die im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehen sind, sind zwingend vom NU vor Beginn der Arbeiten Angebote einzureichen und die Genehmigung zur Ausführung von der **Fa. Blomeyer** schriftlich einzuholen, andernfalls wird eine Bezahlung für solche Arbeiten ablehnt.
- Auf Verlangen der **Firma Blomeyer** hat der Nachunternehmer die Preisermittlung für die vertragliche Leistung im verschlossenen Umschlag zu übergeben. Die **Firma Blomeyer** darf die Preisermittlung einsehen, wenn dies zur Prüfung von Ansprüchen des Nachunternehmers auf zusätzliche Vergütung (§ 2 Nr. 6 VOB/B) oder zur Festlegung einer neuen Vergütung infolge einer Änderung des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen (§ 2 Nr. 5 VOB/B) erforderlich erscheint. Gleiches gilt bei Festlegung neuer Preise infolge einer über 10 v.H. hinausgehender Überschreitung des Mengenumsatzes (§ 2 Nr. 3 VOB/B).

#### §5 Leistungsumfang

1. Der NU ist verpflichtet, seine Bauleistungen mangelfrei und innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens zu erbringen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der NU keinen Anspruch auf Überwachung seiner Bauleistung durch die Bauleitung der **Firma Blomeyer** hat. Für die fachgerechte Ausführung seiner Bauleistung ist ausschließlich der NU selbst verantwortlich.
2. Der NU hat einen verantwortlichen Fachbauleiter zu bestellen und dessen Wechsel unverzüglich anzuzeigen.
3. Schon bei den Vertragsverhandlungen hat der NU die Baustelle in Augenschein zu nehmen. Eventuelle Behinderungen und Erschwernisse sind bei den Vertragsverhandlungen zu erwähnen. Unterbleibt dies, so sind alle für einen ordentlichen Bauhandwerker bei einer sorgfältigen Besichtigung der Baustelle erkennbaren Behinderungen und Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
4. Darüber hinaus hat der NU folgende Pflichten:
- a) Er übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für sein Gewerk. Insbesondere hat er die Unfallverhütungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft zu beachten.
  - b) Er hat die Baustelleneinrichtung für sein Gewerk vorzuhalten.
  - c) Er hat die von ihm ausgeführte Leistung bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Hierzu gehört auch der Schutz vor Winterschäden und Grundwasser.
  - d) Er beschäftigt ständig einen Mitarbeiter an der Baustelle, der der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.
  - e) Er hat alle notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebnahmen in die Einheitspreise einzukalkulieren.
  - f) Er hat vor Beginn der Arbeiten, sofern erforderlich, eine Zustandsbesichtigung der Straßen, der Geländeoberfläche und der baulichen Anlagen im Baustellenbereich vorzunehmen und hierüber ein durch Fotografie ergänztes Protokoll vorzulegen. Steht eine Beschädigung von Nachbargrundstücken zu befürchten (z.B. bei Abgrabungen), so hat er rechtzeitig ein Beweissicherungsverfahren einzuleiten.

- g) Er hat die Baustelle täglich von Abfällen, Verpackungsmaterial usw., die sein Gewerk betreffen, zu reinigen. Die Abfälle sind auf Kosten des NU zu entsorgen.

#### **§6 Ausführungsunterlagen**

1. Der NU hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom vorher geäußerten Willen der **Firma Blomeyer**, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften, Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der NU die **Firma Blomeyer** unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
2. Der NU ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern. Der NU hat ferner rechtzeitig vor Beginn seiner Leistung die nach den ATV DIN 18299 ff (VOB C) vorgesehenen Zustandsfeststellungen ohne gesonderte Vergütung zu erbringen.
3. Soweit der NU nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schaltpläne, oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie der **Firma Blomeyer** so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.
4. Dem NU übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.
5. Der NU hat rechtzeitig zu Beginn seiner Leistungserbringung zu klären, welche Dokumentationen, Abnahmen und Nachweise er zur Fertigstellung seiner Leistung der **Firma Blomeyer** bzw. dessen Kunden vorzulegen hat. Der NU hat dann rechtzeitig soweit technisch möglich, 4 Wochen vor Fertigstellung seiner Leistung, unaufgefordert Bestandspläne, Wartungs-, und Bedienungsunterlagen, Musternachweise, behördliche Zulassungen, TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen usw. der **Firma Blomeyer** vorzulegen.

#### **§7 Ausführung der Leistungen**

1. Der NU hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen (§ 4 Nr. 8 VOB/B). Eine Weitergabe an einen Nachunternehmer ist nur aus wichtigem Grund und mit schriftlicher Zustimmung der **Firma Blomeyer** möglich. In diesem Fall hat er unaufgefordert den Namen und die Anschrift des Nachunternehmers bekannt zu geben.
2. Hat der NU Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der von der **Firma Blomeyer** gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie der **Firma Blomeyer** unverzüglich schriftlich mitzuteilen. An den Architekten oder Bauherrn darf er sich nicht wenden.
3. Der NU hat grundsätzlich ein Bautagebuch nach Formvorschrift der **Firma Blomeyer** zu führen und ihr ohne besondere Aufforderung täglich vorzulegen.
4. Die Baustelleneinrichtung, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerplätzen, ist vor Aufnahme der Arbeiten mit der **Firma Blomeyer** abzustimmen.
5. Der NU hat die ihm von der **Firma Blomeyer** zur Verfügung gestellten Pläne, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, Materialien und Anordnungen und Vorleistungen anderer Unternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie geeignet sind, die Vertragsleistungen in der vertraglich vorgesehenen Weise fehlerfrei zu erbringen. Hat der NU Anlass zu Bedenken, hat er sie der **Firma Blomeyer** unverzüglich – und zwingend schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen (§ 4 Nr. 3 VOB/B).
6. Der NU ist auf Verlangen der **Firma Blomeyer** verpflichtet, von ihm geschaffene Versorgungsanschlüsse anderen Bauhandwerkern zur Verfügung zu stellen, auch über die Zeit der eigenen Werkleistungen hinaus.
7. Der NU hat die Baustelle ständig in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und alle Verunreinigungen, insbesondere Abfälle und Bauschutt, die von seinen Arbeiten herrühren, zu entfernen. Kommt der NU dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm von der **Firma Blomeyer** gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann die **Firma Blomeyer** die Verunreinigungen auf Kosten des NU beseitigen lassen.
8. Der NU hat schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte Leistungen auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der NU der Aufforderung der **Firma Blomeyer** innerhalb der gesetzten (angemessenen) Frist nicht nach, ist die **Firma Blomeyer** zur Beseitigung des Mangels im Wege der Selbstvornahme berechtigt. Einer ganz oder teilweisen Entziehung des Auftrages bedarf es nicht. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

#### **§8 Pflichten des Auftraggebers**

1. Die **Firma Blomeyer** hat die Ausführungspläne und alle sonstigen erforderlichen Informationen, welche der NU anfordert, rechtzeitig zu übergeben.
2. Die **Firma Blomeyer** hat im Verhältnis zum NU die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeizuführen.

#### **§9 Ausführungsfristen**

1. Der NU hat die Arbeiten zum im Verhandlungsprotokoll genannten Zeitpunkt zu beginnen und die vereinbarten Vertragsfristen einschließlich der Zwischenfrist einzuhalten. Der NU hat die übertragenen Arbeiten bis zu dem im Verhandlungsprotokoll genannten Abnahmetermin abnahmefähig fertig zu stellen. Witterungseinflüsse, mit denen jahreszeitlich bedingt zu rechnen ist, sind einzukalkulieren. Der NU ist verpflichtet, rechtzeitig vor Arbeitsbeginn von der **Firma Blomeyer** die Ausführungsunterlagen anzufordern, die er für die Prüfungen benötigt.

2. Verzögert sich der Baubeginn aus vom NU nicht zu vertretenden Gründen, so hat er seine Leistung spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist anzuzeigen.
3. Der NU hat die Baustelle stets mit einer angemessenen Mitarbeiterzahl zu besetzen, um die Leistung kontinuierlich zu bewirken. Auf Verlangen hat er der **Firma Blomeyer** unverzüglich nachzuweisen, dass er mit den von ihm eingesetzten Mitarbeitern die Bauarbeiten innerhalb der vorgesehenen Fertigstellungsfristen ausführen kann.
4. Der NU hat die im Verhandlungsprotokoll besonders benannten Termine (Vertragsfristen) einzuhalten. Auch die in einem Bauzeitenplan oder sonst im Vertrag angegebenen Einzelfristen gelten ausdrücklich als Vertragsfristen (§ 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B).
5. Der NU hat die Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen so ausreichend zu bestücken, dass er die Fristen einhalten kann. Ist dies nicht der Fall, hat er auf Verlangen der **Firma Blomeyer** unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
6. Gerät er mit der Aufnahme der Arbeiten, den Vertragsfristen, der Abnahme oder der Pflicht, die Baustelle ausreichend zu besetzen oder auszustatten, in Verzug, so kann die **Firma Blomeyer** unbeschadet den Auftrag ganz oder teilweise entziehen.

#### **§10 Vertragsstrafe**

1. Gerät der NU mit der Fertigstellung (Abnahme) in Verzug, so verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Netto-Schlussrechnungssumme pro Arbeitstag, maximal 10,0 % der Netto-Schlussrechnungssumme. Für die Überschreitung von Einzelfristen gilt die Vertragsstrafe nur, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
2. Gerät der NU nach der Abnahme mit der Beseitigung von im Abnahmeprotokoll enthaltenen Mängeln in Verzug, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % der Netto-Schlussrechnungssumme pro Arbeitstag, maximal 2,0% der Netto-Schlussrechnungssumme verwirkt. Auch unter Berücksichtigung der Vertragsstrafe nach Ziff. 1 dürfen nicht mehr als maximal 10,0% der Netto-Schlussrechnungssumme als Vertragsstrafe einbehalten werden.
3. Die Vertragsstrafe braucht bei der Abnahme nicht vorbehalten zu werden. Sie kann innerhalb der Prüffrist der Schlussrechnung (§ 16 Ziff. 3 VOB/B) geltend gemacht werden. Im Falle der Ziff. 2 kann sie noch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Mängelbeseitigung durch den NU vom AG schriftlich geltend gemacht werden.
4. Der **Firma Blomeyer** steht es frei, die verwirkte Vertragsstrafe als Mindestbetrag des Schadens zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

#### **§11 Abnahme**

1. Die Abnahme findet ausschließlich als förmliche statt. Hierbei ist unter gleichzeitiger Anwesenheit der **Firma Blomeyer** und des NU ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu fertigen und zu unterschreiben. In dieses Abnahmeprotokoll sind sämtliche etwaigen Mängel- und Restarbeiten aufzunehmen. Besteht Uneinigkeit zwischen den Parteien über einzelne Mängel und / oder Restarbeiten, so sind diese gleichwohl in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen und als „streitige Mängel“ und/oder „streitige Restarbeiten zu bezeichnen.
2. Die förmliche Abnahme gemäß Ziffer 1. wird nicht ersetzt durch die Benutzung oder Inbetriebnahme der Leistung oder einzelner Teile der Leistung. Auch Zahlungen der **Firma Blomeyer** auf Schlussrechnung und/oder Teilschlussrechnung gelten weder als Abnahme, noch Teilabnahme.
3. Die **Firma Blomeyer** kann Verschiebung der Abnahme bis zu 24 Werktagen nach Fertigstellung der Leistungen des NU verlangen, wenn er das Bauvorhaben als Generalunternehmer erstellt und er die vertragsmäßige Beschaffenheit der Vertragsleistungen erst im Zusammenhang mit einer erst später fertigzustellenden Arbeit eines anderen Nachunternehmers beurteilen kann oder innerhalb dieses Zeitraums die Abnahme oder eine Teilabnahme (§ 12 Nr. 2 VOB/B) der Leistungen durch den Auftraggeber der **Firma Blomeyer** zu erwarten ist.
4. Beide Parteien können sich bei der Abnahme auf eigene Kosten durch Sachverständige beraten oder vertreten lassen.
5. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.
6. Muss die Abnahme aufgrund von vom NU zu vertretender Mängel wiederholt werden, so trägt dieser unbeschadet weitergehender Rechte der **Firma Blomeyer** aus Verzug die Kosten der nachfolgenden Abnahme. Zu diesen Kosten gehören auch die Sachverständigenkosten, die anfallen, weil die Abnahme nicht beim ersten Termin durchgeführt werden konnte.
7. Bis zur förmlichen (schriftlichen) Abnahme ist der NU für jede Beschädigung, Zerstörung und Diebstahl an seinen Leistungen selbst verantwortlich. Eine Ersatzforderung gegenüber der Fa. Blomeyer ist ausgeschlossen.

#### **§12 Abrechnungen**

1. Die Schlussrechnung des NU wird nur entgegen genommen und bearbeitet, wenn die geschuldete Leistung mängelfrei und vollständig erbracht wurde und eine förmliche (schriftliche) Abnahme durch Abnahmeprotokoll erfolgte.
2. Die Abrechnung erfolgt, sofern keine Pauschalpreise vereinbart wurden, unter Zugrundelegung der Einheitspreise des Angebotes nach gültiger Bauzeichnung bzw. nach Aufmaß unter Hinzuziehung der **Firma Blomeyer**.
3. Sofern im Verhandlungsprotokoll kein Zahlungsplan vereinbart wird, kann der NU Abschlagsrechnungen in angemessenem Abstand nach Baufortschritt stellen (§ 16 Nr. 1 VOB/B). Es ist prüfbar abzurechnen. Die Belege (Mengennachweis, Zeichnungen, Aufmäße, Lieferscheine oder Ähnliches) sind beizufügen. Andernfalls besteht keine Zahlungsverpflichtung seitens der **Firma Blomeyer**.
4. Kann der NU den Nachweis der Mengen nicht führen, so ist auf Verlangen der **Firma Blomeyer** nach den Plänen oder der Statik abzurechnen.

5. Ist vereinbart, dass der NU Sicherheit zu leisten hat, kann die **Firma Blomeyer** die Abschlagszahlungen jeweils um bis zu 10 % kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.
6. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Der NU hat die Übereinstimmung der Zeichnung bzw. Aufmassunterlagen mit der Ausführung zu bescheinigen.
7. Alle Rechnungen sind dreifach einzureichen.
8. Bei Begleichung einer Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teilschluss-, oder Schlussrechnung innerhalb von 14 Werktagen ab Rechnungseingang gewährt der NU der **Firma Blomeyer** Skonto in Höhe von 3 % der berechtigten Forderung. Sind Rechnungen nicht prüffähig und beanstandet die **Firma Blomeyer** dies unverzüglich, beginnt die Skontofrist erst mit dem Eingang der fehlenden Unterlagen.

Die **Firma Blomeyer** verliert ihr Recht bei pünktlich geleisteten Zahlungen Skonto zu ziehen nicht dadurch, dass andere Zahlungen, insbesondere die Schlusszahlung, erst nach Ablauf der Skontofrist erfolgen. Begleicht die **Firma Blomeyer** berechnete Abschlags-, Vorauszahlungs-, Teilschluss-, oder Schlusszahlungsansprüche zwar nicht vollständig, aber zu einem wesentlichen Teil, bleibt er hinsichtlich des geleisteten Betrages ebenfalls zum Skontoabzug berechtigt.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der **Firma Blomeyer** der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Post oder an das Geldinstitut, soweit das Konto der Fa. Blomeyer eine für die Ausführung ausreichende Deckung ausweist.

9. Sind bei der Lieferung / Leistung des NU Abschlagszahlungen oder Einzelraten gemäß eines Zahlungsplanes neben der Schlusszahlung vereinbart, steht es der **Firma Blomeyer** frei, innerhalb der oben genannten Frist einzelne Rechnungen zu zahlen und Skonto zu ziehen und andere Rechnungen für die gleiche Gesamtleistung mit längerer Frist ohne Skonto zu zahlen. Wird eine Abschlags-, Teilschluss oder Schlussrechnung nur teilweise innerhalb der Skontofrist bezahlt, ist der Skontoabzug nach dem gezahlten Betrag zu berechnen und zulässig.
10. Werden nach der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Die **Firma Blomeyer** und der NU sind verpflichtet, die ihnen danach zustehenden Beträge zu erstatten. Der NU kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen.
11. Voraussetzung für die Fälligkeit aller Zahlungsforderungen ist, dass die Freistellungserklärung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

### §13 Gewährleistung

1. Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B 5 Jahre zuzüglich 12 Wochen.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tage der förmlichen (schriftlichen) Abnahme der Vertragsleistung zu laufen. Für die Unterbrechung und Hemmung des Ablaufes der Mängelgewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
3. Der NU wird von der **Firma Blomeyer** einmal mit angemessener Fristsetzung aufgefordert, die festgestellten Mängel und/oder Restarbeiten zu beheben / durchzuführen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die **Firma Blomeyer** ohne weitere Aufforderung berechtigt, die Mängel und/oder Restarbeiten auf Kosten des NU ausführen zu lassen.

### §15 Sicherheitsleistung

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der NU zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Ausführung seiner Leistungen und aller sonstigen Pflichten einschließlich der Erstattung von Überzahlungen eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme zu stellen. Diese ist 14 Tage nach Auftragserteilung unaufgefordert der **Firma Blomeyer** zu übergeben. Gerät der NU mit der Übergabe in Verzug, ist die **Firma Blomeyer** unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Sicherheitsleistung von der ersten Abschlagszahlung einzubehalten.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach Abnahme Zug um Zug gegen Stellung der Gewährleistungssicherheiten zurückzugeben, soweit sämtliche vertraglichen Pflichten einschließlich der Beseitigung der bei Abnahme festgestellten Mängel erfüllt sind.

2. Zur Sicherung der Gewährleistungsverpflichtung, einschließlich Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen werden 10 % der Brutto-Abrechnungssumme von den Abschlagsrechnungen, bzw. 5% der Brutto-Abrechnungssumme von der Schlussrechnung einschließlich etwaiger Nachträge des NU einbehalten.
3. Außer den in den beiden vorhergehenden Absätzen geregelten Sicherheiten hat der NU auf Verlangen der **Firma Blomeyer** zur Sicherung aller Ansprüche der **Firma Blomeyer** aus § 16 dieser Bedingungen, insbesondere auf Freistellung von Forderungen von Arbeitnehmern oder auf Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, für die die **Firma Blomeyer** nach § 1 a AEntG mithaftet, eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme zu stellen. Die **Firma Blomeyer** trägt die Sicherheiten bis zu einem Höchstsatz von 2 % der Sicherheitssumme pro Jahr. Die Sicherheit ist vier Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Abnahme der Vertragsleistungen erfolgt, zurückzugeben, soweit nicht noch Forderungen gegen die **Firma Blomeyer** nach § 1 a AEntG bestehen.
4. Taugliche Bürgschaften im Sinne dieses Vertrages sind unbefristet und selbstschuldnerisch. Sie müssen von einer deutschen Bank, Sparkasse oder einem deutschen Kreditversicherer unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit und der Vorausklage ausgestellt sein. Sie dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Gerichtsstand aus der Bürgschaft muss jeweils Bielefeld sein.

Soweit sie vom NU beigebracht werden, müssen sie sich auch auf Ansprüche gegen den NU beziehen, die sich aus der Hinzuziehung von Architekten, Sonderfachleuten oder Rechtsanwälten ergeben können, sowie auf Ansprüche wegen des Ersatzes von Verfahrenskosten. Darüber hinaus müssen sie auch Ansprüche nach § 16 dieses Vertrages abdecken. § 17 VOB/B bleibt im übrigen unberührt. Dies gilt auch für das Recht des NU, unter den verschiedenen Arten der Sicherheit zu wählen und eine Sicherheit zu wählen und eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen.

**§16 Arbeitnehmerentsendegesetz**

1. Der NU stellt die **Firma Blomeyer** von allen Ansprüchen nach §1a AEntG, soweit sie mit diesem Bauvorhaben zusammenhängen, frei.
2. Verstößt der NU gegen das AEntG oder z.B. gegen die §§ 284 bis 286 SGB III oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen, so hat er der **Firma Blomeyer** sämtlichen Schaden zu ersetzen die ihr dadurch entsteht. Auch die dadurch bedingten Aufwendungen sind der **Firma Blomeyer** zu erstatten.

**§17 Überzahlung**

Stellt die **Firma Blomeyer** bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass gegenüber dem NU eine Überzahlung geleistet wurde, so ist der NU verpflichtet, den zuviel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung der **Firma Blomeyer** zurück zu erstatten. Im Falle einer Überzahlung kann sich der NU nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

**§18 Schiedsgutachten**

Der NU wird darauf hingewiesen, dass zwischen der **Firma Blomeyer** und seinem Auftraggeber hinsichtlich verschiedener technischer Fragen in Streitfällen gegebenenfalls ein Schiedsgutachten vorgesehen ist. Da Schiedsgutachten ist auch im Verhältnis der Parteien dieses Nachunternehmervertrages bindend (§ 317 BGB).

**§19 Formvorschriften**

Die einfache Schriftform im Sinne dieses Vertrages ist bei einseitigen Willenserklärungen des NU oder der **Firma Blomeyer** auch dann gewahrt, wenn die Erklärung per Telefax zugeht.

**§20 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine der vorhergehenden Klauseln unwirksam sein, so wird der Vertragsinhalt im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst entsprechende Bestimmung zu ersetzen.
2. Soweit es sich bei dem NU um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Bielefeld.
3. Mündliche Vereinbarungen, Änderungen oder Zusätze zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie von der **Firma Blomeyer** ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.